

Abg. Todt: Da diejenigen, welche der §. 3 des Gesetzes beistimmen, als Rückschreitende angesehen werden sollen, so wird man es der Deputation und deren Mitgliedern nicht verdenken, wenn sie angeben, auf welche Weise sie zu diesem sogenannten Rückschritte gekommen sind. Die Gegner der §. haben nicht ganz Unrecht, wenn sie behaupten, daß sie dem Princip der Gleichheit, dem Grundsatz, daß jeder Staatsangehörige zu den Staatslasten gleichmäßig beitragen müsse, widerstreite. Ich theile diese Ansicht auch, und habe sie schon früher getheilt, und würde, wenn die Verhältnisse sich nicht geändert hätten, einer Bestimmung, wie die vorliegende ist, meine Genehmigung nimmermehr ertheilt haben. Noch am vorigen Landtag: sollte mir eine Petition übergeben werden, die den Zweck hatte, den die §. verfolgt. Ich habe sie aber zurückgewiesen, eben weil ich glaube, daß in einem Staate der Beitrag zu den gemeinschaftlichen Lasten, wenn es auch nicht eigentliche Staatslasten sind, der Constitution gemäß, gleich sein muß. Wenn ich aber trotz dem das jetzt und damals aufgestellte und noch jetzt für richtig erkannte Princip verlassen, und als Deputationsmitglied die §. 3 genehmigt habe, so geschah es aus folgenden Gründen: Mein Hauptmotiv war dasjenige, was schon mehrfach vorgebracht worden ist, der Umstand nämlich, daß die Geistlichen und Schullehrer der Oberlausitz eine gleiche Befreiung genießen, wie sie denen in den Erblanden zugestanden werden soll. Es wäre zu wünschen gewesen, daß eine solch: Befreiung nicht hätte zugestanden zu werden gebraucht; aber dies bringt es mit sich, daß wir nun einen Schritt oder, wie es genannt worden ist, einen Rückschritt weiter thun. Eine Inconsequenz begeht man hierbei allemal: entweder man stellt den einen Stand besser als die übrigen Staatsangehörigen (wie das Gesetz thut), oder man stellt einen Theil dieses Standes besser, als den andern Theil (wie die Gegner wollen). Ich habe das gewählt, was der Gesekentwurf will, und zwar, weil einige Momente vorliegen, welche für diese Wahl zu sprechen scheinen. Sie sind zum Theil schon angedeutet worden; ich erlaube mir, sie zusammenzustellen. Einmal, glaube ich, verdient der Stand der Geistlichen und Schullehrer diese Berücksichtigung, weil gewissermaßen eine Compensation in selbiger liegt. Es ist dieses der Punkt, welchen der Abg. Bische angedeutet hat. Hat man die Kirchen- und Schuldiener früher von der Mitwirkung bei den Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen, was ich übrigens nicht habe billigen können, so betrachte ich es als einen geringen Ersatz, daß man sie auch da ausschließt, wo es sich um's Geben handelt. Ich weiß wohl, daß hier nicht von Gemeindeabgaben die Rede ist. Eine Compensation aber tritt dessenungeachtet immer ein, und so scheint denn dieser Grund wirklich für das Gesetz zu sprechen. Nun hat zwar ein Abg. bemerkt, das Wahlrecht sei den Geistlichen und Schullehrern um ihres eigenen Vortheils willen entzogen worden. Das ist mir etwas ganz Neues; denn ich habe noch niemals gehört, daß man Jemanden Ehrenrechte seines Vortheils wegen entziehe. Der zweite Grund, welcher mich bestimmt hat, die vom Gesekentwurf gewählte

Inconsequenz mit zu begehen, ist der, daß ein großer Theil der Geistlichen und Schuldiener bei ihrem geringen Einkommen auch diese geringe Begünstigung wohl gebrauchen können. Endlich ist mir aber auch drittens bekannt, daß einzelne Gemeinden des Landes diese Befreiung, ehe sie das Gesetz ausgesprochen hatte, schon zugestanden haben. Wenn ich nun annehme, daß in einigen Gemeinden die Rücksicht der Billigkeit schon jetzt ohne Gesetz vorgewaltet hat, so finde ich es nicht so sehr bedenklich, wenn andere Gemeinden diesem Beispiele der Billigkeit nach dem Gesetze folgen. Dies ist der Gang gewesen, welchen ich genommen habe, um zu einer Ansicht zu gelangen, und welcher mich dahin gebracht hat, dem Deputationsgutachten beizutreten. Sagt man, unser Hauptgrund, die Gleichstellung der erblandischen Kirchen- und Schuldiener mit den lausitzern könne, da zwischen der Oberlausitz und den Erblanden auch sonst mehrfach keine Parität bestehe, nicht ausreichen, so ist das Letztere wohl richtig; allein es folgt nur daraus nicht, daß man, wenn in mehrfacher Hinsicht eine Ungleichheit stattfindet, diese Ungleichheit noch mehr vergrößern müsse. Wollen wir die alte Ungleichheit aufheben, so dürfen wir nicht von Neuem eine Imparität schaffen. Des war es, was ich zum Schutz der §. und zugleich der Deputation zu sagen hatte. Sie wird also hinlänglich gerechtfertigt sein, wenn sie einen „Rückschritt“ begangen zu haben scheint.

Secretair D. Schröder: Die Aeußerungen einiger Mitglieder, daß man beabsichtige, neue Exemtionen und Exceptionen zu machen, veranlassen mich, eine Bemerkung beizufügen, welche ich vorhin übergangen hatte. Außer den schon vorhin angegebenen und dem Gesekentwurf unterlegten Gründen finde ich noch einen Grund zu Vertheidigung des Gesekentwurfs in dem ursprünglichen Contractsverhältnisse, welches man sich als zwischen den Geistlichen oder Schullehrern und den Gemeinden bestehend denken muß. Ueberlegt man sich, wie das Verhältniß ursprünglich beschaffen gewesen ist, so kann man es sich nicht anders, als so vorstellen: Eine Gemeinde hat z. B. einen Geistlichen zu Führung der Seelsorge verlangt, und dieser wird durch die Gemeinde oder den Collator berufen. Darauf sagt der Geistliche: Ich will das Amt übernehmen, aber dazu bedarf ich einer Kirche, einer Wohnung und manches Andern. Bei der Schule ist es ebenso; der Lehrer wird Wohnung, Schulstube und dergleichen verlangen. Da wird nun die Gemeinde sagen: Wir wissen das schon von selbst, eine Kirche und Wohnung haben wir schon, oder wollen sie noch bauen. Niemals aber wird zur Antwort gegeben werden: wir wollen eine Kirche zc. bauen, du mußt aber Etwas dazugeben. Das liegt auch in der Natur der Sache, da alle diese Einrichtungen erst vorhanden sein müssen, ehe der Geistliche oder Lehrer sein Amt antreten kann; sie sind die Bedingungen seiner Wirksamkeit, die die Gemeinde doch verlangt.

Präsident D. Haase: Wenn ich nicht irre, hatten sich noch zwei Sprecher erhoben.

Es melden sich die Abgg. Sachße und D. Plakmann.